



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.
V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

[a.semsrott@\[REDACTED\]@fragenstaat.de](mailto:a.semsrott@[REDACTED]@fragenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 5. März 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Unterlagen zu Artikel 6 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes**

BEZUG Ihr Antrag vom 26. Juli 2020
Mein Schreiben vom 12. Januar 2021

ANLAGEN 1 (CD)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10272**

DOK **2021/0096309**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrer E-Mail vom 26. Juli 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche vorliegenden Unterlagen zur Genese des Artikel 6 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz, darunter interne und externe Korrespondenz, Vermerke, Entwürfe, Gesprächsunterlagen, Protokolle.“

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020, V B 5 - O 1319/20/10272, DOK. 2020/1288324 und vom 12. Januar 2021, V B 5 - O 1319/20/10272, DOK. 2020/1337561 haben Sie bereits jeweils einen Teilbescheid erhalten.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG abschließend wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Über die Dokumente, für die eine Drittbeteiligung durchgeführt worden war, habe ich bereits in meinem Schreiben vom 16. Dezember 2020 entschieden. Die Dokumente haben Sie inzwischen erhalten. Ebenso haben Sie mit dem Teilbescheid vom 12. Januar 2021 weitere Dokumente zu Ihrem Antrag erhalten.

Hiermit erhalten Sie Zugang zu den übrigen Unterlagen der Kommunikation des BMF zur Genese des Artikel 6 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes. Sie erhalten anliegend eine CD mit insgesamt 41 Dokumenten.

Zu den vorgenommenen Schwärzungen gilt das im Teilbescheid vom 12. Januar 2021 Gesagte:

In den Unterlagen sind wieder die personenbezogenen Daten geschwärzt worden sowie die Passagen der Dokumente, die sich nicht auf die Änderung des § 375 a Abgabenordnung beziehen und daher von Ihrem Antrag nicht erfasst sind.

Die Schwärzungen der personenbezogenen Daten wurden vorgenommen, da es sich um ein Gesetzgebungsvorhaben mit zahlreichen Änderungen verschiedener Gesetze handelte. Hier-von waren viele Arbeitseinheiten im BMF und in den übrigen Ressorts betroffen. Wer jeweils Bearbeiter/in in Bezug auf Ihr Auskunftsbegehren war, ließe sich dabei nur mit großem Auf-wand feststellen. Da sich Ihr Auskunftsbegehren auf das Gesetzgebungsvorhaben selbst rich-tet, dürften die Namen der Beschäftigten des BMF, die dieses bearbeitet haben, dabei nicht von einem so großen Interesse sein, das einen solchen Aufwand rechtfertigen würde. Daher wurden die personenbezogenen Daten sämtlicher Bearbeiter/innen geschwärzt, abgesehen von der Abteilungsleitung und der Leitungsebene des BMF. Die Arbeitseinheiten sind erkennbar.

Zu II.

Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.